

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

### **Politischen Gemeinde Maschwanden**

in der Folge „Auftraggeberin“ genannt

und dem

### **Mobilen Palliative Care Team Stiftung Palliaviva**

in der Folge "MPCT" genannt

basierend auf dem Mustervertrag des Verbandes SPaC

(der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin ist Mitglied des Verbands SPaC)

betreffend

Erbringung von spezialisierten Palliative Care Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Zürcher Pflegeheimen (unabhängig deren Standortes) oder Delegation der Leistungserbringung an ein verfügbares spezialisiertes MPCT zu gleichen Konditionen, sollte die Kapazität zur Leistungserbringung nicht vorhanden sein.

### **1. Zweck und Grundlagen**

#### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem MPCT. Die Leistungsvereinbarung definiert die Indikationskriterien, das Leistungsangebot und die Zusammenarbeit des MPCT mit dem Pflegeheim.

## **1.2. Rechtsgrundlage**

- §5 Abs.1 Pflegegesetz (LS 855.1): Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitäts-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.
- § 3 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11): Der Versorgungsauftrag der Gemeinden umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, die palliative Pflegeversorgung sowie im ambulanten Bereich pädiatrische Leistungen.
- § 9 Abs. 4 Pflegegesetz (LS 855.1): Die restlichen Kosten sind bei Leistungserbringern gemäss § 5 Abs. 1 von der Gemeinde zu tragen.
- § 9 Abs. 5 Pflegegesetz (LS 855.1): Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen sind die Gemeindebeiträge von der Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit

## **1.3. Grundlagen der spezialisierten Palliative Care-Versorgung**

Neben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden folgende Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung und der Zusammenarbeit zu beachten:

- **Nationale Strategie Palliative Care 2012 – 2015 BAG, insbesondere:**
  - Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und palliative ch (2014): Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der «Nationalen Strategie Palliative Care». Version vom 15. Juli 2014.
  - Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz (2014). Artikel – Nr. 316.719
  - Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (2014). Artikel-Nr. 316.717
  - BAG/GDK: Broschüre zur Finanzierung von Palliative Care. Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen der Grundversorgung und der spezialisierten Palliative Care (ambulante Pflege und Langzeitpflege). Artikel-Nr. 316.721

- Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates vom 18. September 2020 in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR).

- **Kantonale Grundlagen:**

- Jeweils gültiges Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betr. Vorgaben zu Normdefizit und Rechnungslegung gemäss den §§ 16, 17 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 24. August 2015 mit Präzisierung zur Vermittlung und Finanzierung von spezialisierten Pflegeangeboten.
- Strategie Palliative Care im Kanton Zürich, 2024, strategische Stossrichtung 3, S. 17.
- Informationsschreiben und -veranstaltungen im Rahmen des Pilotprojektes «Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen» des Amtes für Gesundheit (2025).

## **2. Leistungen**

Das MPCT verpflichtet sich, spezialisierte Palliative Care Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in einem Pflegeheim betreut werden, zu erbringen. Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezieht sich auf alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde, die in einem Pflegeheim im Kanton Zürich betreut werden<sup>1</sup>. Entscheidend ist der letzte Wohnort vor Eintritt in ein Pflegeheim. Ziel ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensqualität für Menschen in palliativen Situationen.

### **2.1. Leistungsaufnahme**

Das MPCT wird bei Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheims im Kanton Zürich beigezogen, bei denen die Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (EPS-Test > 10) erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt durch die zuständige diplomierte Pflegefachperson unter Einbezug der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 25 a, Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994

## **2.2 Leistungsangebot**

Alle nachfolgend genannten Leistungen werden ausschliesslich nach dem (oder im Rahmen des) ersten Standortgespräch(es) mit dem MPCT – also nur bei angemeldeten und bekannten Bewohnenden – erbracht.

- Palliative Beratung der Bewohnerin oder des Bewohners sowie des zuständigen Betreuungsteams im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.
- Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung
- Therapieziel festlegen / Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt.
- Rasche (im Notfall innerhalb von 2 Stunden) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden.
- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.
- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-à-cath, inkl. Einlegen von Port Nadeln.
- Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation.

## **2.3. Verfügbarkeit der Leistungen**

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das MPCT leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

## **3. Voraussetzungen für den Einbezug eines MPCT**

Für Bewohnende eines Zürcher Pflegeheims mit einer fortschreitenden, unheilbaren und/oder lebenslimitierenden Erkrankung kann ein MPCT für spezialisierte Palliative Care beigezogen werden. Voraussetzung ist, dass der körperliche und/oder psychische Gesundheitszustand des Bewohnenden instabil ist, eine komplexe Behandlung nötig ist oder die Entscheidungsfindung mit besonderen Herausforderungen verbunden ist.

Als Instrument zur Erkennung des Bedarfs nach spezialisierter Palliative Care verwendet das Pflegepersonal in diesem Pilotprojekt den EPS-Test (Erkennung palliativer Situationen). Bei fünf bis zehn Punkten ist die allgemeine Palliative Care durch das Pflegeheim, ab zehn Punkten die spezialisierte Palliative Care durch ein MPCT indiziert.

## **4. Qualität**

Das MPCT sorgt für spezialisiertes palliatives Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Das MPCT betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und palliative ch.

## **5. Zusammenarbeit mit Pflegeheim**

Das Palliative Team erbringt spezialisierte Palliative Care Leistungen. Es ergänzt die Pflege und die palliative Grundversorgung im Pflegeheim. Zu Beginn jeder Übernahme einer Kundensituation werden die Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege mit dem Pflegeheim geregelt. Die Pflegenden im Pflegeheim und das MPCT entscheiden danach gemeinschaftlich und im Einvernehmen mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, beziehungsweise deren/dessen Angehörigen, wer welche Dienstleistungen bei der Bewohnerin oder dem Bewohner erbringen soll und kann. Diese Vereinbarung wird dokumentiert.

## **6. Grenzen der Leistungen**

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11).

- Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann das MPCT die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Diese unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von pflegerischen Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft das MPCT gemeinsam mit der Auftraggeberin geeignete Massnahmen bei der Suche nach einer geeigneten andern Leistungserbringerin.

## **7. Finanzierung**

### **7.1. Beiträge**

Der Auftraggeberin wird während des Pilotprojektes (01. Januar 2026 – 31. Dezember 2028) 115 Franken pro Stunde (die Hälfte von 230 Franken) in Rechnung gestellt.

### **7.2. Abrechnungsmodus:**

- Das MPCT unterbreitet der Auftraggeberin eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezügern differenzierte Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Inkrafttreten und Dauer**

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2028 gültig. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt eine allfällig bereits bestehende Leistungsvereinbarung für spezialisierte Palliative Care Leistungen in Pflegeheimen.

### **8.2. Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

### **8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Sofern sich die Vertragsparteien nicht über ein schiedsrichterliches Verfahren einigen, werden allfällige aus diesem Vertrag sich ergebene Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte erledigt. In diesem Falle gilt für beide Parteien Affoltern am Albis als Gerichtsstand.

### **8.4. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

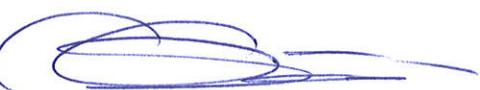
Für die Auftraggeberin

Maschwanden, 16.12.2025

**Politische Gemeinde Maschwanden**

  
Ernst Humbel

Gemeindepräsident

  
Chantal Nitschké  
Gemeindeschreiberin

Für die Beauftragte

Zürich,  24.12.2025

**Stiftung Palliaviva**

  
Dr. med. Urs Huber

Stiftungsratspräsident

  
Ilona Schmidt  
Geschäftsleiterin